

S A T Z U N G

der Stadt Freiberg a.N. über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Heutingsheim II“ (ergänzendes Verfahren nach § 214 BauGB)

Aufgrund des § 142 Abs. 1 + 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 214 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat von Freiberg a.N. folgende bereits am 02.02.1993 beschlossene Satzung am 22.05.2007 als neue Fassung beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Heutingsheim II“

In der Stadt Freiberg liegen im folgenden beschriebenen Gebiet städtebauliche Missstände vor. Es soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Dieses Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Heutingsheim II“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Architekturbüros Schreiber + Partner, Stuttgart und der Wüstenrot Städtebau- und Entwicklungsgesellschaft mbH, Ludwigsburg, vom Juli 1992 abgegrenzten Fläche.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung. Er ist im Rathaus der Stadt Freiberg a.N., Zimmer 8 Erdgeschoss, niedergelegt und während der üblichen Dienstzeiten von jedermann kostenlos einsehbar.

§ 2

Sanierungsverfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Sanierungssatzung wird rückwirkend zum 29.04.1993 rechtsverbindlich.

71691 Freiberg a.N.,
Ralf Maier-Geißer, Bürgermeister